

Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

zum Referentenentwurf des BMWK und des BMWSB vom 03.04.2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der  
Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und  
Überprüfungsordnung (Einführung eines Gebots von 65 Prozent  
erneuerbare Energien beim Einbau neuer Heizungen)**



Berlin, 11.04.2023

**Ansprechpartner**

Dr. Martin Sabel  
Geschäftsführer  
Tel.: 030 / 208 799 711  
[sabel@waermepumpe.de](mailto:sabel@waermepumpe.de)

Dr. Björn Schreinermacher  
Leiter Politik  
Tel.: 030 / 208 799 719  
[schreinermacher@waermepumpe.de](mailto:schreinermacher@waermepumpe.de)

**Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.**

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 700 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen über 1,5 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

## Zusammenfassung

Der Bundesverband Wärmepumpe e.V. unterstützt das Vorhaben der GEG-Novelle, dass neue Heizungsanlagen ab dem kommenden Jahr zu mindestens 65% mit erneuerbaren Energien betrieben werden müssen.

Die Branche hat sich auf diese Vorgabe für den Wärmemarkt bereits eingestellt und befindet sich inmitten einer präzedenzlosen Ausweitung von Produktionskapazitäten für Wärmepumpen. Im Jahr 2022 wurden 236.000 Wärmepumpen in Deutschland installiert. In den ersten Monaten 2023 bestätigt sich diese Wachstumsdynamik. **Hersteller von Wärmepumpen gehen mit Investitionen in Milliardenhöhe in Vorleistung und vertrauen auf die Einführung einer verlässlichen und wirkungsvollen Regelung.** Was für Hersteller gilt, ist ebenso bereits für große Teile des Fachhandwerks zu beobachten: Fortbildungen, die Hersteller, Kammern und sonstigen Ausbildungsinstitutionen zur Installation von Wärmepumpen anbieten, sind stark nachgefragt. Zuletzt hat die Leitmesse ISH in Frankfurt/M. klar gemacht, dass Heizungshersteller davon ausgehen, dass Wärmepumpen die neuer Standardheizung für Neubauten und Heizungsmodernisierung sind.

**Zugleich erwartet die Wärmepumpenbranche, dass das GEG nicht isoliert auf den Weg gebracht wird.** Eine Flankierung in den Förderprogrammen, vor allem aber in der Regulierung der Energiepreise ist dringend erforderlich. Das Verhältnis von Gas- zu Strompreis hat sich in den letzten Monaten in eine Besorgnis erregende Richtung entwickelt. Die Antragszahlen der BEG-Förderung zeigen momentan ein nachlassendes Interesse an Wärmepumpen auf. Um die GEG-Novelle mit einer hohen Akzeptanz einführen zu können, fordert die BWP deutliche Maßnahmen zur Entlastung des Strompreises, die noch vor der GEG-Novelle in Kraft treten sollten. Dazu unterbreitet der BWP einen Vorschlag zur Absenkung der Mehrwertsteuer und Stromsteuer für Betreiber von Wärmepumpen sowie zur Gegenfinanzierung dieser Maßnahme.

**In der Kommentierung der einzelnen Regelungsvorschläge des Gesetzentwurfs kritisiert die Stellungnahme unter anderem auf die Vorgaben zu regelmäßigen Betriebsprüfungen bei Wohngebäuden ab sechs Wohneinheiten.** Hier ist dringend zu vermeiden, dass Überprüfungen und Optimierungsmaßnahmen insbesondere bei Kältekreisen und Schaltkästen von Personen ohne ausreichende Fachqualifizierung vorgenommen werden. Weitere Anmerkungen beziehen sich zum einen auf die Erfüllungsoption von Gaskesseln, die weiter mit Erdgas befeuert werden dürfen (§ 71k). Zum anderen sind die Länderklausel (§ 9), Vorgaben zur Messausstattung von Wärmepumpen (§ 71a), zu Hybridkonstellationen (§§ 71, 71c, 71h) und zur Änderung der Heizkostenverordnung korrekturbedürftig.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Planungssicherheit für den Markthochlauf der Heizungsindustrie
- 1.2 Planungssicherheit für den Wärmemarkt
  - 1.2.1 Entlastung des Strompreises für Wärmepumpen
  - 1.2.2 Reform der Bundesförderung effiziente Gebäude
- 1.3 Erfüllungsoption „H2-ready“ gefährdet Planungssicherheit für Industrie, Fachhandwerk und Verbraucher

### **2. Kommentierung des Gesetzentwurfs im Einzelnen**

- § 1 Abs. 3 Übertreffendes öffentliches Interesse
- § 9a Länderregelung
- § 60a Betriebsprüfungen von Wärmepumpen
- § 71 Anforderungen an Heizungsanlagen
- § 71a Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation
- § 71c Anforderungen an die Nutzung von Wärmepumpen
- § 71h Anforderungen an Wärmepumpen-Hybridheizungen
- § 71k Anforderungen an Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können
- Artikel 2 des Gesetzentwurfs Änderung der Heizkostenverordnung

## 1. Grundsätzliches

### 1.1 Planungssicherheit für den Markthochlauf der Heizungsindustrie

Der Bundesverband Wärmepumpe befürwortet die Einführung der Regelung, dass ab dem 1.1.2024 jede neu installierte Heizung zu einem Anteil von 65% mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll.

Die technischen Einsatzmöglichkeiten, dieser Pflicht mithilfe von Wärmepumpen nachzukommen sind sehr vielfältig.<sup>1</sup> Mittlerweile werden mehr als zwei Drittel aller Wärmepumpen in der Modernisierung, also beim Ersatz von Öl und Gaskesseln, eingesetzt. Zumeist werden Wärmepumpen dabei mit bereits vorhandenen Heizkörpern betrieben.

Die Wärmepumpenbranche stellt sich auf die Einführung der 65%-Regel seit ihrer Ankündigung im Koalitionsvertrag bzw. im Entlastungspaket vom März 2022 ein. Fachexperten aus der Branche haben zuletzt im Rahmen der BWP-Branchenstudie bekräftigt, **dass die herstellenden Unternehmen des BWP mit ihrer Produktion einen Gesamtabsatz von 500.000 Geräten allein im Jahr 2024 bedienen können sowie eine in den darauf folgenden Jahren eine weiter ansteigende Nachfrage.**<sup>2</sup> Dafür sind die Hersteller bereits in Vorleistung gegangen: Produktionshallen wurden von der Heizkesselproduktion auf die Wärmepumpenfertigung umgestellt, vorhandenen Fertigungslinien wurden erweitert, weiter automatisiert und mit einem höheren Personalaufwand ausgestattet. Europaweit wurden laut Angaben der European Heat Pump Association **Investitionen in Höhe von über 5 Mrd. Euro** initiiert.

Im Rahmen von zwei Wärmepumpen-Gipfeln am 29. Juni und 16. November 2022 haben sich rund vierzig Unternehmen, Verbände und Institutionen u.a. aus den Bereichen Heizungsindustrie, Fachhandwerk, Wohnungswirtschaft, Energiewirtschaft und Gebäudeeffizienz dazu bekannt, zur Zielmarke von 500.000 Wärmepumpen im kommenden Jahr bekannt: *„Die Unterzeichner dieser Erklärung vereinbaren, gemeinsam mit der Bundesregierung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ab 2024 mindestens 500.000 Wärmepumpen jährlich neu installiert werden*

Absatzzahlen für Heizungswärmepumpen in Deutschland 2016 bis 2022



<sup>1</sup> <https://www.waermepumpe.de/presse/referenzobjekte/>

<sup>2</sup> <https://www.waermepumpe.de/presse/news/details/branchenstudie-2023/>

können“.<sup>3</sup> Die Wärmepumpenbranche verlässt sich auf das Bekenntnis der Bundesregierung, dass auf diese Absichtserklärung jetzt auch eine konkrete Gesetzgebung folgt.

**Dabei ist die stringente Umsetzung der 65%-Regelung von wesentlicher Bedeutung, weil sie einen planungssicheren Rahmen schafft, die Produktion von Wärmepumpen auszuweiten.** Vor allem viele deutsche Heizungshersteller sind derzeit durch die Gleichzeitigkeit eines stark aufwachsenden Wärmepumpenmarkts und eines fortbestehenden klassischen Heizkesselmarkt vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen gestellt sind. Durch die gleichzeitige Nachfrage aus beiden Richtungen können Fertigungsstraßen, Komponentenzulieferung, und Personaleinsatz nicht effizient genutzt werden. Investitionen in neue Produktionsstätten für Wärmepumpen werden erforderlich, weil alte Fertigungshallen noch für konventionelle Heiztechnik weitergenutzt werden müssen.

Dabei ist auch zu beachten, dass sich **europäische Hersteller in einem globalen Wettbewerb mit Unternehmen aus Asien und Nordamerika befinden**, die unter staatlich stark subventionierten Produktionsvoraussetzungen in den europäischen Markt eintreten werden. Um Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, sind deutsche und europäische Hersteller darauf angewiesen, Investitionen in den Wärmepumpen-Hochlauf unter kalkulierbaren gesetzlichen Rahmenbedingungen des Wärmemarkts zu tätigen.

## 1.2 Planungssicherheit für den Wärmemarkt

Die Debatte über die Gesetzesnovelle hat über die vergangenen Wochen bei vielen Verbraucher\*innen für eine starke Verunsicherung über die ab dem kommenden Jahr geltenden Regeln gesorgt. Viele sind in Sorge, die erforderlichen Investitionen nicht finanzieren zu können und sich verschulden zu müssen. Diese Sorge entsteht auch daraus, **dass neben dem Gebäudeenergiegesetz die flankierenden Rahmenbedingungen (insbesondere Förderung und Energiepreise) unklar sind und deshalb befürchtet wird, dass sie keine ausreichende Unterstützung für die Umstellung der eigenen Heizung anbieten.**

Dass laut Gesetzentwurf auch rein fossil befeuerte Heizungsanlagen eine Erfüllungsoptionen sein können, wenn sie „H2-ready“ sind und ein Transformationsplan für das Gasnetz vorliegt, verstärkt bestehende Anreize, weiter auf fossile Energieträger zu setzen. Bleibt diese Orientierungslosigkeit in den Rahmenbedingungen des Wärmemarkts

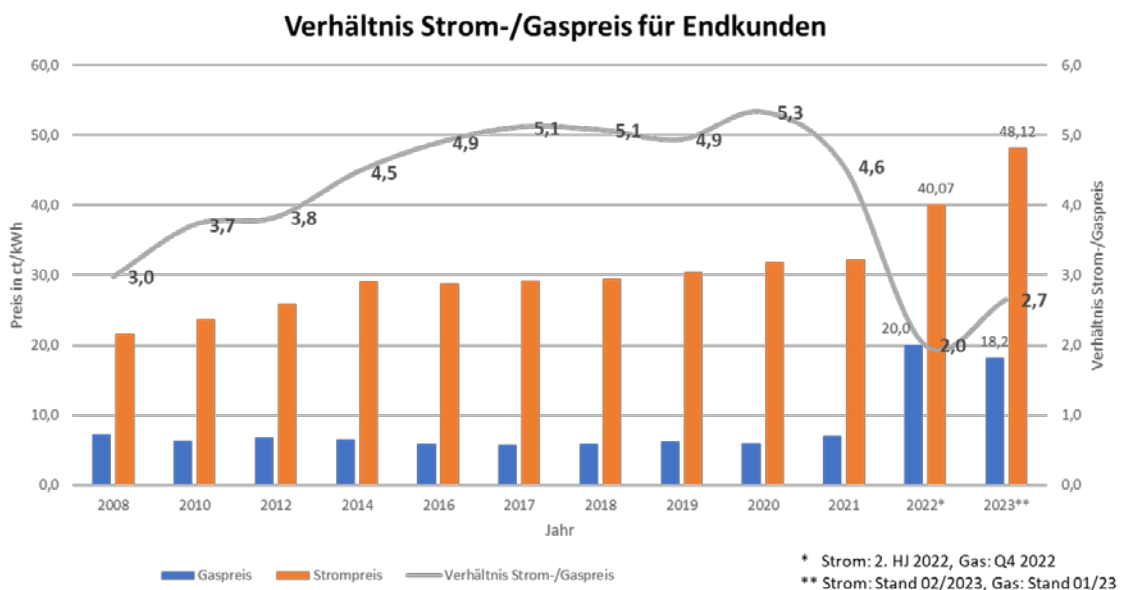
---

<sup>3</sup> Gemeinsame Absichtserklärung i.d.F. 10.08.022. Mehr Tempo bei der Transformation der Wärmeversorgung: Wir brauchen schneller mehr Wärmepumpen.  
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/absichtserklaerung-waermepumpen.html>

bestehen, sind die vorgenannten Ausbauziele für Wärmepumpen (500.000 ab 2024) stark gefährdet.

### 1.2.1 Entlastung des Strompreises für Wärmepumpen

Maßgebliche Orientierung sollten neben der Förderung (BEG-Novelle) vor allem die Energiepreise geben. Dabei ist das Verhältnis von Strom zu Gas/Heizöl ausschlaggebend. Nach den Preisspitzen in 2022 ist das Preisniveau für Erdgas und auch Strom im Laufe der letzten Monate wieder zurückgegangen. Allerdings ist diese Entlastung bei Erdgas deutlich größer. In der Folge liegt das Verhältnis von Strom zu Erdgas wieder bei 2,7 zu 1 mit steigender Tendenz. Das bedeutet: die Investition in eine Wärmepumpe benötigt länger, um sich gegenüber der Alternative einer Gasheizung zu amortisieren. Erfahrungen aus dem europäischen Ausland und aus dem deutschen Wärmemarkt des letzten Jahres zeigen, dass eine hohe Nachfrage nach Wärmepumpen und damit auch eine größere Akzeptanz für die GEG-Novelle bei einem Verhältnis von 2 zu erwarten ist.<sup>4</sup>



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der BDEW Strom- und Gaspreisanalysen

Eine im Gesetzentwurf enthaltene Prognose stellt über den Betriebszeitraum von 18 Jahren bei neuen Heizungsanlagen tatsächlich eine Relation von Gas- zu Stromendkundenpreis von 1:2 in Aussicht (14 ct/kWh Gas vs. 28 ct/kWh Strom). Diese Prognose steht zumindest in der Tendenz im Einklang mit den Prognosen anderer Institute.<sup>5</sup> Die Realität ist von diesem Verhältnis derzeit aber noch weit entfernt. Der durchschnittliche Strompreis ist seit mehr als fünfzehn Jahren nur gestiegen. Die

<sup>4</sup> European Heat Pump Association, <https://stats.ehpa.org/home/market-conditions/>

<sup>5</sup> Prognos (2022), <https://www.prognos.com/de/projekt/waermepumpen-unter-der-lupe>

Erwartungshaltung, dass sich Gebäudeeigentümer entgegen dieser Erfahrungen auf Prognosen verlassen, ist nur dann realistisch, wenn die Bundesregierung in der Energiepreisregulierung deutlich macht, dass sie ein Verhältnis Strom zu Gas von 2:1 anstrebt.

Auch der Verweis auf den CO<sub>2</sub>-Preis laut BEHG ändert daran nichts. Zum einen würde sich der bisher öffentlich bekannte Preiskorridor von bis zu 65 € nur mit Gaspreiserhöhungen von maximal 2 ct/kWh bemerkbar machen. Zum anderen wurde die in diesem Jahr eigentlich fällige CO<sub>2</sub>-Preisstufe ausgesetzt.

Trotz dieser Fehlstellung bei den Energiepreisen werden fossile Energieträger sogar weiter subventioniert: So gilt neben der Preisdeckelung bei 12 Cent für Erdgas auch weiterhin eine auf 7 Prozent abgesenkte Mehrwertsteuer. Auf der Stromseite ist eine Absenkung der Mehrwertsteuer hingegen unterlassen worden. Die im Dezember verabschiedete Strompreisbremse liegt bei 40 Cent, was im Verhältnis zum Gaspreisdeckel einem Faktor von 3,3 entspricht. Die am 05.04.2023 im Bundeskabinett verabschiedete Korrektur der Strompreisbremse sieht zwar eine Deckelung von Wärmestrom bei 28 Cent vor und wäre ein wichtiger Schritt für Bestandskunden mit Wärmepumpen, wenn sie über einen zweiten Stromzähler verfügen. **Für Gebäudeeigentümer, die ab dem kommenden Jahr in eine Wärmepumpe investieren, stellt die Strompreisbremse insbesondere aufgrund der Befristung bis zum 01.04.2024 keine Entlastung in Aussicht.**

#### **Handlungsempfehlung zur Strompreisentlastung:**

**Für Betreiber von Wärmepumpen (z.B. definiert über flexible Verbraucher nach § 14a EnWG) sollten der Mehrwertsteuersatz auf 7 Prozent und der Stromsteuersatz auf das unionsrechtlich zulässige Minimum von 0,1 Cent abgesenkt werden. Dies entspricht einer absoluten Entlastung dieser Tarife um ca. 4-6 Cent.** Diese Maßnahme kann vorübergehend getroffen werden, solange Strommarktpreise auf dem hohen Niveau verharren und CO<sub>2</sub>-Preise noch keine ausreichende Lenkungswirkung entfalten.

Eine **Gegenfinanzierung** könnte darin bestehen, die Wiederanhebung des Mehrwertsteuersatz für Erdgas auf das Ursprungsniveau von 19% auf den 1. Oktober 2023 vorzuziehen, anstatt diese Subvention wie geplant bis zum 1. April 2024 weiterlaufen zu lassen. **Damit ließe sich die benannte steuerliche Entlastung des Wärmepumpenstroms über bis zu 5 Jahre gegenfinanzieren.** Angesichts der vorzeitigen Erholung der Erdgas-Marktpreise ist die steuerliche Subvention des Gaspreises ohnehin weder ökologisch noch sozialpolitisch zu rechtfertigen.

### 1.2.2 Reform der Bundesförderung effiziente Gebäude

Besonders Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen sollten von der Umstellung zu erneuerbaren Energien profitieren können. Ein weiteres Augenmerk sollte auf vulnerablen Gruppen von Gebäudeeigentümern liegen, wie z.B. mit Menschen ab einem bestimmten Alter. Viele dieser Gebäudeeigentümer\*innen benötigen eine gegenüber der aktuellen BEG verstärkte Investitionsförderung.

Dabei geht es neben den Fördersätzen auch um den Zugang zu Liquidität. Unabhängig von der eigenen Lebenssituation sollten Menschen zinsgünstige Kredite der KfW-Bank erhalten können, um den Wechsel des Heizungssystems zu finanzieren. Vielfach werden KfW-Kredite bei den für die Ausstellung zuständigen Hausbanken verweigert, weil Antragsteller zu alt sind, das Modernisierungsprojekt ein zu kleines oder zu großes Finanzierungsvolumen aufweist, oder parallel noch der Kredit für den Hauskauf abbezahlt werden muss. Abhilfe könnten zum Beispiel Ausfallbürgschaften oder direkte Beantragungsmöglichkeiten bei der KfW leisten.

#### **Handlungsempfehlung zur Anpassung der Bundesförderung effiziente Gebäude:**

**Der Bundesverband Wärmepumpe unterstützt die Absicht, die BEG-Förderung um eine einkommensabhängige Gewichtung zu ergänzen.**

**Wir wenden uns ausdrücklich gegen die Einführung einer allgemeinen Abwrackprämie für Altanlagen, wie sie in den letzten Wochen von einigen Regierungsakteuren vorgeschlagen wurde.** Die dahinterstehende Behauptung, dass gerade Menschen mit geringerem Einkommen ältere Heizungen besäßen und deshalb von einer auf das Alter der Altanlage abstellenden Prämie besonders profitieren würden, lässt sich empirisch nicht belegen. Angesichts eines Anlagenbestands, der zu 2/3 aus veralteten Heizkesseln besteht, käme dieser Ansatz einer „Förderung mit der Gießkanne“ gleich.

### 1.3 Erfüllungsoption „H2-ready“ gefährdet Planungssicherheit für Industrie, Fachhandwerk und Verbraucher

Für die Erfüllungsoption eines „H2-ready“-Gaskessels, der weiter mit Erdgas betrieben werden kann, wenn ein Transformationsplan für das Gasnetz vorgelegt wird, besteht angesichts der vielfältigen Alternativen (insbesondere Wärmepumpen und Wärmenetze) kein Erfordernis. Vielmehr besteht wissenschaftlicher Konsens, dass die Umstellung von Erdgas zu Wasserstoff in der Breite der Gebäudeversorgung wirtschaftlich nicht umsetzbar ist und zu Lock-In-Situationen mit Infrastrukturen für fossile Energieträger



führen könnte.<sup>6</sup> Demnach kann die Erfüllungsoption nur in vereinzelt Fallkonstellationen belastbar zur Klimaneutralität führen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist leider zu befürchten, dass Kriterien der Erfüllungsoption im Gesetzgebungsverfahren gelockert werden. Dies würde das Ziel des Gesetzes unterlaufen, Planungssicherheit für Industrie, Handwerk und Verbraucher zu schaffen. Unternehmerische Entscheidungen dieser Akteure stünden vor der großen Ungewissheit, ob Gasnetzbetreiber die Transformation wirklich vorantreiben oder Transformationspläne nur als Vorwand verwenden, um Geschäftsmodelle mit Erdgas so lange als möglich fortzusetzen.

Will der Gesetzgeber diese Erfüllungsoption dennoch ermöglichen, so müsste er in jedem Fall auf ein sehr hohes Maß an Verbindlichkeit achten und über regelmäßige Berichtspflichten sicherstellen, dass Investitionen in den Umbau des Gasnetzes auch tatsächlich stattfinden.

Zudem bedürfte es klarer Regeln, dass Gebäudeeigentümer in betroffenen Versorgungsgebieten weiterhin Wärmepumpen installieren dürfen und nicht durch Anschlusspflichten zur Verursachung von CO<sub>2</sub>-Emissionen gezwungen werden.

*Weitere Kommentare zu § 71k unter Abschnitt 2.*

## 2. Kommentierung des Gesetzentwurfs im Einzelnen

### § 1 Abs. 3    Überragendes öffentliches Interesse

Die Charakterisierung von erneuerbarer Wärme- und Kälteversorgung im Allgemeinen und von Wärmepumpenanlagen im Speziellen als im überragenden öffentlichen Interesse stehend, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Es sollte präzisiert werden, dass diese die Wärmequellenerschließung für oberflächennahe Geothermie, Abwasser, Grundwasser, Oberflächengewässer und

---

<sup>6</sup> Rosenow (2022): Is heating homes with hydrogen all but a pipe dream? An evidence review. <https://doi.org/10.1016/j.joule.2022.08.015>. Anm.: Die gesamte Ausgabe der Fachzeitschrift Joule widmet sich dem Einsatz von Wasserstoff zur Gebäudebeheizung; Kempfert et al. (2022): The expansion of natural gas infrastructure puts energy transitions at risk. <https://www.nature.com/articles/s41560-022-01060-3>; Ueckerdt, F., Bauer, C., Dirnaichner, A. et al. (2021): Potential and risks of hydrogen-based e-fuels in climate change mitigation. *Nat. Clim. Chang.* **11**, 384–393. <https://doi.org/10.1038/s41558-021-01032-7>

unvermeidbare Abwärme einschließt. Ebenso sollten die elektrische Erschließung einschließlich der Ertüchtigung von Stromverteilnetzen und Hausanschlüssen einbezogen werden.

#### Handlungserfordernis:

Eine Begriffsdefinition von „Nebenanlagen“ sollte unter § 3 ergänzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl die Erschließung der Wärmequelle als auch die Ertüchtigung von Stromverteilnetzen und Hausanschlüssen im überragenden öffentlichen Interesse mit eingeschlossen sind.

### **§ 9a Länderregelung**

Um den WP-Hochlauf nicht zu gefährden, sollten für die Erfüllung der 65%-Vorgabe mit einer Wärmepumpe bundesweit einheitliche Regeln gelten. Erfahrungen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren für Erdwärmepumpenbohrungen und zu Abstandsregeln im Baurecht zeigen, dass bei landesspezifischen Regeln eine weitere Ausdifferenzierung dringend zu vermeiden ist. Die vorliegende Öffnungsklausel würde hingegen die Befugnisse der Bundesländer zu technischen Auflagen an einzelne Technologien ausweiten. Dies sollte durch eine Präzisierung vermieden werden, dass Bundesländer nur mit Blick auf die lokale Stromerzeugung (z.B. Solarpflicht) und Beschränkungen an Stromdirektheizungen strengere Anforderungen stellen dürfen.

#### Handlungserfordernis:

Die Länder können weitergehende Anforderungen an die Erzeugung und Nutzung von Strom ~~oder Wärme sowie Kälte~~ aus erneuerbaren Energien in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden sowie weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen an Stromdirektheizungen stellen.“

### **§ 60a Betriebsprüfungen von Wärmepumpen**

Die vorgeschlagene Regelung ist korrekturbedürftig. Ziel der Vorschrift sollte es sein, schlecht eingestellte Anlagen möglichst per Fernkontrolle zu identifizieren und vor Ort möglichst nur hochqualifiziertes Fachhandwerk mit der Optimierung der Anlage zu betrauen.

Grundsätzlich ist eine Betriebsprüfung bei jeder Heizungsanlage nach spätestens zwei Jahren sinnvoll. Der BWP empfiehlt diesbezüglich einen Qualitätscheck nach einer Heizperiode auf Grundlage der technischen Regel VDI 4645. Mit der Installation einer Wärmepumpe geht regelmäßig ein Wartungsvertrag einher, der die in Absatz 2 Nr. 1-9 aufgeführten Parameter als Fernwartung oder Vor-Ort-Kontrolle abdeckt. Diese ohnehin stattfindenden Wartungsleistungen liegen im Eigeninteresse von Hersteller und Anlagenbetreiber und sollten im Rahmen des GEG anerkannt werden.

Ein doppelter Personalaufwand ist zu vermeiden. Ohnehin besteht für Fachkundige aus dem Umfeld der Gebäudeeffizienz ein dringender Bedarf bei vielen weiteren Aufgaben der Wärmewende. Gegenüber dem vor einigen Wochen bekannt gewordenen Referentenentwurf wird die Vorgabe von Betriebsprüfungen im vorliegenden Gesetzentwurf auf Mehrfamilienhäuser mit 6 Wohnungen eingeschränkt. Damit wird bereits anerkannt, dass die Auflage zu Betriebsprüfungen und Optimierungsmaßnahmen mit einem erhöhten Kapazitätsaufwand an Fachpersonal einhergeht.

Die Möglichkeit zur Fernwartung sollte dabei bereits ab der ersten Betriebskontrolle genutzt werden, um Personalaufwand im Fachhandwerk zu reduzieren und digitale Analysemethoden (bspw. beim Vergleich verschiedener Parameter) zu nutzen. Sichtkontrollen durch die im Regelungsvorschlag aufgeführten Fachkundigen bieten gegenüber der Fernwartung keinen Mehrwert.

**Hingegen sollten Optimierungsmaßnahmen an der Wärmepumpen-Anlage in jedem Fall dem Fachhandwerk und Servicepersonal der Hersteller vorbehalten bleiben. Auch Dichtigkeitsprüfungen des Kältekreises und Überprüfungen der elektrischen Anschlüsse sollten nur durch Fachkräfte durchgeführt werden, welche die bestehenden gesetzlichen und normativen Anforderungen sowohl an die auszuführende Tätigkeit als auch an die erforderliche Qualifikation der Ausführenden erfüllen.**

So schreibt Art. 5 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung detailliert die erforderliche Qualifikation für Dichtigkeitskontrollen von Kältekreisen und elektrischen Schaltanlagen vor. Diese gehen im Umfang deutlich über die gängige Fortbildung zur Wärmepumpeninstallation hinaus. Gleichermaßen setzt die Handhabung von Kältekreisen mit dem Kältemittel R290 (Propan) aufgrund der leichten Entflammbarkeit eine entsprechende Qualifizierung voraus. Einzuhalten sind auch (a) Vorgaben zu Dichtigkeitskontrollen aus der F-Gase-Verordnung 517/2014 – für Wärmepumpen gegenwärtig bei >5 kg fluorhaltigen Kältemitteln, im Zuge der Novellierung der Verordnung voraussichtlich schon ab >1kg Füllmenge –, und (b) normative Vorschriften zur Überprüfung elektrischer Anschlüsse nach VDE 730-100.

Sollte der Gesetzgeber trotz allem auf der Einbeziehung von Fachkräften bestehen, die nicht aus dem Fachhandwerk, sondern aus dem Umfeld der Gebäudeeffizienz (Schornsteinfeger, Energieberater) stammen und eine Wärmepumpen-spezifische

Fortbildung abgeschlossen haben, darf sich diese Aufgabe nur auf Sichtkontrollen zu Abs. 2 Nr.1-4 beschränken und muss eine Manipulation der Anlage oder vermeintliche Optimierungsmaßnahmen ausdrücklich ausschließen.

**In keinem Fall dürfen Anreize oder Missverständnisse geschaffen werden, die zur Manipulation hermetisch geschlossener Gehäuse, Kältekreise oder Schaltkästen durch nicht ausreichend qualifizierte Personen führen.**

Handlungsempfehlung:

1. Der BWP empfiehlt die **Potenziale der Fernkontrolle besser zu nutzen**. Soweit Hersteller eine Fernwartung vorsehen, sollte diese auch zur erstmaligen Betriebsprüfung nach zwei Jahren anerkannt werden. Die digitale Auswertung von Anlage und Kältekreis ermöglicht Aussagen zu allen in Nr. 1-9 aufgeführten Kriterien.

2. Sollten Ergebnisse der Fernkontrolle Anlass geben, eine Überprüfung oder Optimierung der Anlage Vor-Ort durchzuführen oder eine Fernwartung der Anlage nicht möglich sein, sollten diese Maßnahmen **ausschließlich von qualifizierten Fachhandwerkern oder Servicetechnikern des Herstellers** durchgeführt werden, welche auch die gesetzlichen und normativen Anforderungen erfüllen, die u.a. für Arbeiten an Kältekreis und elektrischer Schaltanlage gelten. **Diese Qualifikationserfordernis betrifft in besonderem Maße Abs. 2 Nr. 5-9.**

*§ 60a Betriebsprüfung von Wärmepumpen*

(1) Wärmepumpen, die als Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude mit mehr als sechs vermieteten Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten oder zur Einspeisung in ein Gebäudenetz, bei dem mehr als sechs angeschlossene Wohnungen oder sonstige Nutzungseinheiten vermietet sind, nach dem 31. Dezember 2023 eingebaut oder aufgestellt werden **und die nicht einer Fernkontrolle unterliegen**, müssen nach einer voll-ständigen Heizperiode, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inbetriebnahme, einer Betriebsprüfung unterzogen werden. Satz 1 gilt nicht für Warmwasser-Wärmepumpen und Luft-Luft-Wärmepumpen. Die Betriebsprüfung nach den Satz 1 muss für Wärme-pumpen, die nicht einer Fernkontrolle unterliegen, spätestens alle fünf Jahre wiederholt werden.

(2) Die Betriebsprüfung nach Absatz 1 umfasst:

1. die Überprüfung, ob ein hydraulischer Abgleich durchgeführt wurde,

2. die Überprüfung der Regelparameter der Anlage einschließlich der Einstellung der Heizkurve, der Abschalt-/Absenkezeiten, der Heizgrenztemperatur, der Einstellparameter der Warmwasserbereitung, der Pumpeneinstellungen sowie der Einstellungen von Bivalenzpunkt und Betriebsweise im Fall einer Wärmepumpen-Hybrid-Heizung,
3. die Überprüfung der Vor- und Rücklauftemperaturen und der Funktionstüchtigkeit des Ausdehnungsgefäßes,
4. die messtechnische Auswertung der Jahresarbeitszahl und bei größeren Abweichungen von der erwarteten Jahresarbeitszahl Empfehlungen zur Verbesserung der Effizienz durch Maßnahmen an der Heizungsanlage, der Heizverteilung, dem Verhalten oder der Gebäudehülle,
5. die Prüfung der Dichtheit des Kühlkreislaufs,
6. die Überprüfung der hydraulischen Komponenten,
7. die Überprüfung der elektrischen Anschlüsse,
8. sofern vorhanden, die Kontrolle des Zustands der Außeneinheit und
9. die Sichtprüfung der Dämmung der Wärme- und Kältemittelleitungen.

(3) **Sofern eine** Betriebsprüfung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 **vor Ort erfolgt, ist diese** von einer **fachkundigen sachkundigen Person** durchzuführen, die eine Fortbildung zur Wärmepumpen-Betriebsprüfung durchlaufen und abgeschlossen hat **und die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt.**

(4) **Fachkundig** Sachkundig sind insbesondere

**1. Schornsteinfeger,**

**1. Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer, Elektroinstallateur, Kälteanlagenbauer Ofen- und Luft-Heizungsbauer oder**

**~~3. Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen worden sind.~~**

## 2. Beauftragte Wartungstechniker des Anlagenherstellers

(5) Das Ergebnis der Prüfung und der etwaige Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 ist schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen zum Nachweis zu übersenden. Die erforderliche Optimierung ist innerhalb von einem Jahr nach der Betriebsprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und der Nachweis über die durchgeführten Arbeiten nach Satz 2 sind auf Verlangen dem Mieter unverzüglich vorzulegen. Satz 3 ist auf Pachtverhältnisse und auf sonstige Formen der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Gebäuden oder Wohnungen entsprechend anzuwenden.

## § 71 Anforderungen an Heizungsanlagen

Im § 71 wird im Satz 2 indirekt gefordert, dass eine neu installierte Heizung den Wärmebedarf des Gebäudes vollständig decken muss, um die 65%-Vorgabe zu erfüllen. Je nach Gebäude werden Heizungsanlagen aber auch für Teilflächen genutzt (z.B. in Einkaufszentren oder im Falle von Etagenlösungen), so dass hier die Erfüllung auch nur für diese Teilfläche gelten darf. Diese Frage des Geltungsbereichs stellt sich auch in dem Fall, dass Gebäudeeigentümer eine Wärmepumpe zu einem bestehenden Heizkessel beistellen.

So erscheint unsicher, ob Absatz 4 Nr. 3 ausreichend sicherstellt, dass sich die 65%-Verpflichtung in diesen Fällen nur auf die neue Heizung bzw. ggf. auch die Teilfläche, die mit dieser versorgt wird, bezieht. Eine entsprechende Unklarheit ergibt sich auch aus der Formulierung von §71c.

### Handlungsempfehlung:

#### *§ 71 Satz 2 Anforderungen an Heizungsanlagen*

(3) Die Anforderung nach Absatz 1 gilt für die folgenden Anlagen einzeln oder in Kombination miteinander als erfüllt, so dass ein Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 nicht erforderlich ist, wenn sie zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude oder der Einspeisung in ein Gebäudenetz eingebaut oder aufgestellt werden und den Wärmebedarf des Gebäudes, **der durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Wohnflächen**, oder des Gebäudenetzes vollständig decken.

## **§ 71a Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation**

Der Gesetzentwurf enthält Auflagen zur Ausstattung von Heizungsanlagen mit Verbrauchs- und Effizienzanzeigen. Messwerte sollen in mindestens wöchentlicher Auflösung für mindestens drei Jahre in einem maschinen-lesbaren Format vorgehalten werden und für den Anlagenbetreiber fernauslesbar sein (also im Beispiel von Wohnungswärmepumpen ohne Zugang zur Wohneinheit).

Der BWP schlägt vor, sich bei den Vorgaben zur Messausstattung wortgleich an die Vorgaben der BEG zu halten, auf deren Grundlage Hersteller bereits bestehende Wärmepumpenanlagen entwickelt haben. Die Vorgabe neuer technischer Parameter (wöchentliche Auflösung, Fernauslesbarkeit) sollte hingegen unterbleiben, bis entsprechenden Klärungen durch das in der Novellierung befindliche Ökodesign-Regime herbei geführt wurden.

Art 6 Abs. 1 der Ökodesign-Richtlinie 2009/125 verbietet produktbezogene nationale Vorschriften:

„Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme eines Produkts in ihrem Hoheitsgebiet nicht unter Berufung auf Ökodesign-Anforderungen betreffend die in Anhang I Teil 1 genannten Ökodesign-Parameter, die von der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfasst werden, untersagen, beschränken oder behindern, wenn das Produkt allen einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entspricht und mit der in Artikel 5 genannten CE-Kennzeichnung versehen ist.“

Eine entsprechende Geräteanforderung war bereits im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf für ein Gebäudeenergiegesetz im Jahr 2017 diskutiert und aufgrund der rechtlichen Unzulässigkeiten unterlassen worden. Der Bundesverband Wärmepumpe hatte hierzu ein Rechtsgutachten erstellen lassen: „Für Raumheizungsgeräte mit Wärmepumpen sind die Anforderungen seit September 2015 in der EU-Ecodesign-Verordnung 813/2013 abschließend geregelt. Weitergehende produktbezogene Anforderungen, die das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme einer den unionsrechtlichen Anforderungen entsprechenden Wärmepumpe untersagen, beschränken, oder behindern, sind nach Artikel 6 der Ecodesign-Richtlinie 2009/25/EG verboten“.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Rechtsanwälte Gaßner, Groth, Siederer und Coll. (2017): Referentenentwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG): Rechtsfragen zu Wärmepumpen. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesverbands Wärmepumpe e.V.  
[https://www.waermepumpe.de/fileadmin/user\\_upload/2017-03-02\\_GGSC-Gutachten\\_Vereinbarkeit\\_GEG\\_Ecodesign.pdf](https://www.waermepumpe.de/fileadmin/user_upload/2017-03-02_GGSC-Gutachten_Vereinbarkeit_GEG_Ecodesign.pdf)

Für entsprechende Vorgaben zur Messausstattung besteht auch kein Anlass. Denn Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes an Messausstattungen bei Wärmepumpen sind aktuell in einer Novellierung der Ökodesign-Verordnung in Vorbereitung. Entscheidungen zu diversen Aspekten der Messeinrichtungen, einschließlich der vorgenannten, sind noch in der Diskussion und werden bis zum Beschluss der GEG-Novelle nicht abgeschlossen sein.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Stand heute nicht alle in der Vermarktung befindlichen Wärmepumpen dazu fähig sind, Energieverbräuche und Effizienzanzeige zur Verfügung zu stellen, wie der Regelungsvorschlag dies in Abs. 1 Satz 2 vorsieht.

#### Handlungsempfehlung:

##### *§ 71a Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation*

- (1) Nach dem 1. Januar 2025 eingebaute Heizungsanlagen sind mit einer Messausstattung zur Erfassung des Energieverbrauchs und der erzeugten Wärmemenge sowie mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige auszurüsten. Die Ausstattungen müssen ~~fernablesbar sein und dabei~~ den Datenschutz und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten. ~~Fernablesbar ist eine Ausstattung zur Verbrauchserfassung, wenn sie ohne Zugang zu einzelnen Nutzeinheiten abgelesen werden kann.~~ Die Messwerte müssen entweder über ihre Benutzerschnittstelle, ein übergeordnetes Energiemanagementsystem, ein externes Gerät oder eine externe Applikation angezeigt werden. Die Effizienzanzeige muss zugänglich sein. Bei elektrischen Wärmepumpen sind auch die benötigten Strommengen zum Betrieb von Elektro-Heizstäben und Wärmequellenpumpen zu erfassen. Satz 1 gilt nicht für Biomasseheizungen nach § 71g und Luft-Luft-Wärmepumpen.
- (2) Die Energieverbräuche und Wärmemengen der nach dem 1. Januar 2025 eingebauten Heizungsanlagen sind messtechnisch zu erfassen. Die Messwerte sind ~~mit mindestens wöchentlicher Auflösung~~ für mindestens drei Jahre in einem maschinen-lesbaren Format vorzuhalten. Bei Wärmepumpen-Hybridheizungen muss zusätzlich der Anteil der einzelnen Wärmeerzeuger an der Wärmebereitstellung dargestellt werden. Bei solarthermischen Anlagen sind die solaren Erträge und der Vergleich mit den Erträgen vergangener Zeiträume anzuzeigen. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.



### § 71c Anforderungen an die Nutzung von Wärmepumpen

In Kombination mit § 71 bestehen Widersprüche oder zumindest Missverständnisse, welche Vorschriften für die Beistellung einer monoenergetischen Wärmepumpe zu einem bereits bestehenden Heizkessel gelten.

Fällt diese Konstellation unter § 71 Abs. 4 Nr. 3, so müsste in § 71c zumindest klargestellt werden, dass die Vorgaben aus §71 Abs. 1 auch dann als erfüllt gelten, wenn die **gesamte Heizungsanlage einschließlich bereits bestehender Anlagenteile** den gesamten Wärmebedarf abdeckt. Dies würde dann auch den Fall einbeziehen, dass die Größe der Wärmepumpe bereits auf die Gebäudeheizlast ausgelegt wird, die nach einer geplanten Ertüchtigung der Gebäudehülle zu erwarten wäre.

#### Handlungsempfehlung:

##### *§ 71c Anforderungen an die Nutzung von Wärmepumpen*

Beim Einbau einer oder mehrerer elektrischer Wärmepumpen gelten die Vorgaben des § 71 Absatz 1 als erfüllt, wenn eine oder mehrere Wärmepumpen den Wärmebedarf des Gebäudes oder der über ein Gebäudenetz verbundenen Gebäude deckt.

**Die Vorgabe gilt als erfüllt, wenn die Wärmepumpe den Wärmebedarf zusammen mit einer bereits bestehenden Heizungsanlage deckt.**

### § 71h Anforderungen an Wärmepumpen-Hybridheizungen

Die zwingende Vorgabe eines bivalent-parallelen Betriebs ist grundsätzlich geeignet, einen möglichst hohen Anteil der Wärmepumpe an der erzeugten Wärme zu bewirken. In der Anlagenauslegung gibt es jedoch Konstellationen, in denen die höheren Temperaturen ausschließlich dem Spitzenkessel überlassen werden sollten. Daraus ergibt sich auch eine Steigerung der Anlageneffizienz und Senkung des Stromverbrauchs. Davon unbenommen lässt sich auch in diesen Auslegungskonstellationen in der Jahresbilanz immer noch ein 65%-Anteil der Energie aus der Wärmepumpe erzeugen. Daher sollte ermöglicht werden, mittels detaillierter Berechnung (DIN 18599) die Erfüllung des 65%-Anteils auch ohne bivalent-parallelen Betrieb nachzuweisen.

### Handlungsempfehlung:

#### *§ 71h Anforderungen an Wärmepumpen-Hybridheizungen*

Beim Einbau oder Aufstellung einer Wärmepumpen-Hybridheizung gelten die Vorgaben des § 71 Absatz 1 als erfüllt, wenn

1. der Betrieb bivalent parallel mit Vorrang für die Wärmepumpe erfolgt, so dass der Spitzenlasterzeuger nur eingesetzt wird, wenn der Wärmebedarf nicht mehr von der Wärmepumpe gedeckt werden kann,
2. die einzelnen Wärmeerzeuger, aus denen die Wärmepumpen-Hybridheizung kombiniert ist, über eine gemeinsame, fernansprechbare Steuerung verfügen und
3. der Spitzenlasterzeuger im Fall des Einsatzes von gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen ein Brennwertkessel ist.

In dem Fall des § 71 Absatz 2 Nummer 5 muss zusätzlich die thermische Leistung der Wärmepumpe mindestens 30 Prozent der Heizlast des von der Wärmepumpen-Hybridheizung versorgten Gebäudes oder Gebäudeteils betragen. Die Anforderung nach Satz 2 gilt als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim Teillastpunkt „A“ nach DIN EN 14825 mindestens 30 Prozent der Leistung des Spitzenlasterzeugers entspricht. **Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist eine bivalent-alternative Betriebsweise zulässig, wenn über ein geeignetes Rechenverfahren, z.B. mittels DIN V 18599: 2018-09, nachgewiesen wird, dass die Wärmepumpe einen Anteil von 65% der Wärmebedarfs deckt.**

#### **§ 71k Anforderungen an Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können**

Wie bereits ausgeführt (s.o. Abschnitt 1.3) besteht für die Aufnahme dieser Vorschrift in den Kanon der Erfüllungsoptionen angesichts der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Alternativen eigentlich kein Erfordernis.

Die Umstellung von Erdgas zu Wasserstoff ist nur innerhalb der engen Grenzen bestimmter Fallkonstellationen (z.B. in unmittelbarer Nähe zu Industrieunternehmen) wirtschaftlich umsetzbar, jedoch nicht in der Breite der Gebäudeversorgung. So ist generell zu befürchten, dass eine Lockerung der Anforderungen aus § 71k Absatz 1 bis 4 dazu führen könnte, dass Gasnetzbetreiber ohne belastbare Nachweise die Transformation ihres Netzes behaupten, um diese Vorhaben nach mehreren Jahren auf Kosten der Allgemeinheit, der Kommune oder der Betreiber angeschlossener Gasheizungen für gescheitert zu erklären. Auch für die Ziele des Wärmepumpen-Rollouts

ist es von zentraler Bedeutung, dass die Erfüllungsoption nicht zu einem Türöffner für die praktisch unbeschränkte Neuinstallation fossiler Gasheizungen wird.

**Entscheidet sich der Gesetzgeber für die Einführung dieser Erfüllungsoption, so ist diese mit einem hohen Maß an Verbindlichkeit und Berichtspflichten zu verbinden. Wirtschaftliche Risiken sind von den Gasnetzbetreibern selbst zu tragen.**

Strenge Kriterien sind auch erforderlich, um Fachhandwerkern, Energieberatern und Schornsteinfegern eine klare Orientierung zu geben. Ihre Expertise wird zur Umsetzung der Wärmewende und der Wärmepumpen-Installationsziele dringend benötigt. Der Anteil von Fachkräften, die Wärmepumpen planen, auslegen und installieren können, muss unter anderem dadurch erhöht werden, dass Fachhandwerker eine Fortbildung zur Wärmepumpen-Installation durchlaufen. Diese Mitwirkung könnte ausbleiben, wenn Fachhandwerker den Eindruck gewinnen, in ihrer Region könnten Gasnetze fortbestehen und Gasheizungen weiter installiert werden. Damit wäre im Übrigen auch ein unternehmerisches Risiko verbunden: Scheitert das Transformationsprojekt, können sie in ihrer Region plötzlich keine Heizungen mehr installieren.

Es ist daher in besonderem Maße darauf zu achten, dass Transformationspläne für Gasnetzbetreiber verbindlich sind, investive Fortschritte regelmäßig überprüft werden und das Verfehlen von Meilensteinen mit hohen Strafzahlungen sanktioniert wird. Um sicherzustellen, dass nur Transformationsprojekte begangen werden, die auch Aussicht auf Erfolg haben, müssen zudem wirtschaftliche Risiken u.a. bezüglich der Mengenverfügbarkeit und Bezugskosten von Wasserstoff vom Gasnetzbetreiber getragen werden.

Zum Schutz der Gebäudeeigentümer sollte untersagt werden, dass Kommunen analog zu Wärmenetzen Anschluss- und Benutzungszwänge für das in der Transformation befindliche Gasnetz auferlegen. Dies könnte dazu führen, dass Gebäudeeigentümer, die vor dem Heizungstausch stehen, zur Installation einer neuen Gasheizung und zur Verursachung entsprechender CO<sub>2</sub>-Emissionen gezwungen werden.

Das mögliche Scheitern der Gasnetztransformation müsste zudem in der Energieinfrastruktur abgesichert werden. Dies beinhaltet auch den redundanten Ausbau der Stromverteilnetze, denn gegebenenfalls müssten innerhalb kurzer Zeit viele Gebäude zu Wärmepumpen mit ihrer jeweiligen Netzanschlussleistung umgestellt werden.

Wir nehmen die Unterschiede zwischen der Umstellung eines Gasverteilnetzes und eines Wärmenetzes zur Kenntnis. Während für den Umbau der Erzeugungsstrukturen eines Wärmenetzes bereits ein breiter Technologiemarkt zur Verfügung steht (Großwärmepumpen, Geothermie, Biomasse, Solarthermie, Abwärme, ...), ist die Umstellung des Gasnetzes vor allem auch von der ausreichenden Verfügbarkeit von Wasserstoff abhängig. **Dennoch muss für Wärmenetze ebenso wie für Gasnetze gelten,**

**dass die Umsetzung der Transformationspläne verbindlich sein muss und von Regulierungsbehörden regelmäßig geprüft wird.**

#### Handlungsempfehlungen:

- Entsprechend des Gesetzentwurfs müssen für die Transformationspläne verbindliche, vertragliche Vorgaben für die Umstellung der Netze zu Wasserstoff gelten. Die Nichteinhaltung von Meilensteinen sollte hohe Strafzahlungen zur Folge haben.
- Durch den Gasnetzbetreiber sollte eine ausführliche Mengenkalkulation für den Einkauf von Biomethan oder Wasserstoff vorgelegt werden. Die Anerkennung von blauem Wasserstoff ist dabei abzulehnen. **Blauer Wasserstoff ist keine erneuerbare Energie oder unvermeidbare Abwärme nach § 71 Abs 1.**
- Es ist einzubeziehen, **dass Wasserstoff einen um zwei Drittel geringeren Heizwert als Methan** aufweist. 65 Volumenprozent Wasserstoff entsprechen nur rd. 20% CO<sub>2</sub>-Einsparung. Um eine mit Wärmepumpen, Wärmenetzen oder Biomasse vergleichbare CO<sub>2</sub>-Einsparung umzusetzen, muss die Anforderung für das Gasnetze demnach 100% grüner Wasserstoff bis 2035 betragen. Eine Beimischung von mehr als 20 Volumenprozent ist ohnehin durch heute verbaute Gaskessel nicht zu verarbeiten.
- Der Fortschritt der Transformation des Gasnetzes und die Einhaltung des Kostenplans ist durch die Regulierungsbehörde **in einem Turnus von drei Jahren zu überprüfen**. Über das Ergebnis sind neben dem Gasnetzbetreiber auch die Gaslieferanten und die angeschlossenen Gasverbraucher zu informieren.
- Das Auferlegen von Anschluss- und Benutzungszwängen ist erst nach der Umstellung zu 100% erneuerbaren Energien zulässig.
- Das Vorliegen eines Transformationsplanes sowie die regelmäßigen Prüfungsergebnisse sind dem Bezirksschornsteinfeger mitzuteilen. **Beim Anschluss neuer Heizungsanlagen an das Gasnetz, ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 71k durch den Bezirksschornsteinfeger zu bestätigen.**

#### *§ 71k Anforderungen an Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können*

(1) Beim Einbau oder der Aufstellung einer Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme, die sowohl Erdgas als auch 100 Prozent Wasserstoff nutzen kann, darf der Eigentümer noch bis zum 1. Januar 2035 Erdgas ohne Einhaltung der Vorgaben des § 71 zur Wärmeerzeugung nutzen, sofern

1. der Gasverteilnetzbetreiber, an dessen Netz die Heizungsanlage angeschlossen ist, einen Transformationsplan für die verbindliche, vollständige Umstellung der

Versorgung seiner Kunden auf Wasserstoff bis zum 1 Januar 2035 nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgelegt hat,

2. der Gebäudeeigentümer ab dem 1 Januar 2030 50 Prozent grüne Gase und ab dem 1 Januar 2035 ~~65 Prozent grünen oder blauen~~ 100 Prozent grünen Wasserstoff bezieht und dies zum jeweiligen Stichtag nachweist,

3. falls die Heizung an ein vorhandenes Gasverteilnetz angeschlossen wird, das auf Wasserstoff umgestellt werden soll, für dieses zum Zeitpunkt des Einbaus der Heizung die rechtlichen Voraussetzungen für den Netzbau, insbesondere zur Einstellung der Erdgasversorgung der angeschlossenen Kunden über das zu transformierende Netz bis spätestens zum 1. Januar 2035, vorliegen und dies von der zuständigen Regulierungsbehörde bestätigt worden ist und

4. der Gasnetzbetreiber, an dessen Netz die Heizungsanlage angeschlossen ist, dem Gebäudeeigentümer garantiert, dass die Wasserstoffinfrastruktur innerhalb von zehn Jahren, spätestens jedoch bis zum 1 Januar 2035, in Betrieb genommen ist.

(2) Im Transformationsplan nach Absatz 1 Nummer 1 muss der Gasnetzbetreiber, an dessen Netz die Heizungsanlage angeschlossen ist, darlegen, wie in seinem Netz-bereich die Umstellung der Gasnetzinfrastruktur auf eine Wasserstoffinfrastruktur bis zum 1 Januar 2035 erfolgen soll. Der Transformationsplan muss einen Investitions- **und Kostenplan** mit zwei- bis dreijährlichen Meilensteinen für die Umsetzung des Neubaus oder der Umstellung des Gasnetzes auf Wasserstoff enthalten. **Die Regulierungsbehörde prüft in dreijährlichem Turnus, ob die Umstellung des Gasnetzes in Verzug geraten ist und der Kostenplan eingehalten wird. Das Ergebnis der Prüfung ist den örtlichen Bezirksschornsteinfegern sowie dem Gasnetzbetreiber mitzuteilen und von diesem über den Gaslieferanten auch dem Verantwortlichen der Heizungsanlage zu übermitteln.**

(3) Der Transformationsplan gemäß Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 wird nach Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde wirksam. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Abschluss der Netztransformation bis zum Ablauf des 31. Dezember 2034 rechtlich, technisch und wirtschaftlich gesichert erscheint und die Versorgung des Wasserstoffverteilnetzes über die darüber liegenden Netzebenen sichergestellt ist oder der Gasnetzbetreiber eine Abkoppelung seines Netzes vom vorgelagerten Netz vorsieht und eine gesicherte Wasserstoffversorgung durch lokale Erzeugung nachgewiesen wird.

(4) Sofern die Heizungsanlage nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 nicht mit mindestens ~~65 Prozent~~ **100 Prozent** grünem ~~oder blauen~~ Wasserstoff betrieben werden kann, weil der Neubau oder die Umstellung des Verteilnetzes nicht abgeschlossen sind oder dieses nicht an ein vorgelagertes Wasserstoff-Transportnetz oder an eine gesicherte lokale Wasserstoff-Produktion angeschlossen ist, ist der Verantwortliche für die Heizungsanlage verpflichtet, die Anforderungen nach den §§ 71 bis 71o einzuhalten. Satz 1 gilt entsprechend ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde oder die Regulierungsbehörde feststellt, dass die beabsichtigte Umstellung oder der Neubau eines Wasserstoffverteilnetzes nicht weiterverfolgt wird oder die geplante Umsetzung nach Absatz 2 sich mehr als zwei Jahre in Verzug befindet. Der Betreiber der Heizungsanlage hat in den Fällen der Sätze 1 und 2 einen Anspruch gegen den Gasnetzbetreiber, an dessen Netz seine Heizungsanlage angeschlossen ist, auf Erstattung der daraus entstehenden Mehrkosten.

**(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absätzen 1 bis 4 ist bis spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Heizungsanlage durch den Bezirksschornsteinfeger zu bestätigen.**

#### § 109 Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, **nur** zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen. **Bestimmungen nach Landesrecht zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs sind für Gasverteilnetze nur zulässig, wenn sie vollständig mit grünen Gasen oder grünem Wasserstoff betrieben werden.**

### Artikel 2 des Gesetzentwurfs Änderung der Heizkostenverordnung

Bislang fallen Gebäude, die mit Wärmepumpen beheizt werden, regelmäßig gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a unter Ausnahmen von der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung. Dies ist gerechtfertigt, da Kosten für Messeinrichtung und -dienstleistung auch aus Sicht von Mieterinnen und Mietern häufig unverhältnismäßig höher sind, als Kosteneinsparungen aufgrund verbrauchsgenauer Heizkostenabrechnung. Dies ändert sich nur dann, wenn Wärmepumpen im Zuge der vorliegenden Novelle tatsächlich zur neuen Standardheizung werden.

#### Handlungsempfehlung:

Jedenfalls ist eine Präzisierung notwendig, dass zumindest Wärmepumpen, die mit dem Übertragungsmedium Luft betrieben werden, von der verbrauchsgenauen Heizkostenabrechnung ausgenommen werden. Bei luftgeführten Systemen ist eine messtechnische Erfassung der erzeugten Wärmemengen regelmäßig nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.